

## Herzlich willkommen!



#### **Themen**

## Einführung: Informationen zum Vereinsrecht

- 1. Allgemeine Grundsätze der Kassenführung
- 2. Aufgaben der OV-Revision
- 3. Gemeinnützigkeit und Steuern
- 4. Hinweise zu Reisen, Versicherungen und Verwertungsgesellschaften

### Einführung - Informationen zum Vereinsrecht:

§§ 21 bis 79 BGB (<u>dejure.org/gesetze/BGB</u>)

#### Pflichtinhalt/ Anforderungen ergeben sich aus:





#### Informationen zum Vereinsrecht

- Das Bundesjustizministerium stellt einen Leitfaden zum Vereinsrecht bereit unter: <a href="https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Leitfaden\_Vereinsrecht.html">https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Leitfaden\_Vereinsrecht.html</a>
- Die Stiftung Mitarbeit bietet mit dem Wegweiser Bürgergesellschaft ebenfalls eine Einführung an: <a href="https://www.buergergesellschaft.de">https://www.buergergesellschaft.de</a>



## Informationen im AWO Mitgliederhandbuch

http://www.awo-onlineservices.org/startseite-mitgliederhandbuch

Zugangsname: Mitglieder

Passwort: AWOseit1919!





- **6.2** AWO Regelungen und allgemeines Vereinsrecht
- 6.3 Steuerrecht und Gemeinnützigkeit
- 6.4 Revision

#### Weiterhin:

- **5.9** Informationen zum "Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen"
- **5.13** Informationen zur "Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung" (ZMAV)



- Der Verein ist verpflichtet, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den gesetzlichen Anforderungen und den Satzungsbestimmungen entspricht.
- Dabei kommen verschiedene Verantwortungsbereiche in Betracht.



a) Der Vereinsvorstand muss jährlich Rechenschaft **gegenüber der Mitgliederversammlung** ablegen. Soweit dazu im Statut oder in der Vereinssatzung keine Sonderregelungen getroffen worden sind, finden die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.



§ 259 BGB: "Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen."



#### b) Lt. AWO-Statut ...

- ... ist jeder Ortsverein ist zu jährlichen Budgets und Kassenberichten verpflichtet.
- Weiterhin haben Gliederungen ihre Bücher nach den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu führen.
- Rückfrage aus der Kreisausschuss-Sitzung vom 12.9.17: Was bedeutet das konkret?

- Der Erste Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (§§ 238 bis 263 HGB) begründet grds.
   Verpflichtungen zur Buchführung, zur Erstellung des Inventars und zur Erstellung des Jahresabschlusses bestehend aus Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung.
- Der erste Abschnitt des Dritten Buches des HGB enthält aber auch in den §§ 241 a und 242 Befreiungsmöglichkeiten von der doppelten Buchführung sowie der Erstellung eines Jahresabschlusses.

- Gemäß der §§ 241a und 242 Abs. 4 HGB besteht <u>keine</u> Verpflichtung zur Führung des Inventars und der Erstellung des Jahresabschlusses, sofern in zwei aufeinander folgenden Jahren die Umsatzerlöse einen Betrag iHv. 600 T€ und der Jahresüberschuss einen Betrag iHv. 60 T€ nicht übersteigen.
- Solche Grenzen sieht auch § 141 AO für den steuerlichen Bereich vor.

Auch das AWO-Mitgliederhandbuch sieht in Abschnitt 5.8 "Rechnungswesen des Ortsvereins" neben der doppelten Buchführung weiterhin die Einnahmen-Überschuss-Rechnung vor.

Die doppelte Buchführung wird als sinnvoll erachtet, wenn

- nennenswerter Immobilienbesitz vorliegt,
- mehrere hauptamtliche Mitarbeiter vorhanden sind oder
- wenn bei regelmäßiger Rechnungsstellung eine Forderungsüberwachung notwendig ist.

In allen anderen Fällen ist zur Anwendung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu raten.

- Als Grundlage für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung dienen einfache Aufzeichnungen, in denen alle im Laufe eines Jahres zugeflossenen Einnahmen bzw. abgeflossenen Ausgaben erfasst werden.
- Dazu sind idR. gesonderte Aufzeichnungen für die Barkasse, das laufende Konto sowie weitere Konten (Sparbuch, Tagesgeldkonto oder Ähnliches) zu führen. Bei mehreren Barkassen oder laufenden Konten sind die Aufzeichnungen jeweils gesondert zu führen.
- Alle gesonderten Aufzeichnungen werden zum Jahresende im Jahresbericht zusammengeführt.

An die Verbuchung von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben werden besondere Anforderungen gestellt.

#### zum Aufbau eines Kassenbuchs:

- Das Kassenbuch enthält das Datum jedes einzelnen Geschäftsvorfalls,
- eine fortlaufende Nummer zur eindeutigen Zuordnung (Belegnummer) und einen Buchungstext zur erklärenden Bezeichnung,
- den Betrag der jeweiligen Einnahme oder Ausgabe und
- den aktuellen Kassenbestand unter Berücksichtigung jedes gebuchten Geschäftsvorfalls.



- c) in steuerlicher Hinsicht gelten die §§ 145 ff. AO:
- § 145 AO: Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- § 146 AO: Buchungen und erforderliche Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.
- § 147 AO: Ordnungsvorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen.



in steuerlicher Hinsicht

#### Getrennte Aufzeichnungen der Ein- und Ausgaben

- für den ideellen Bereich
- für die Vermögensverwaltung
- für den Zweckbetrieb
- und für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

siehe dazu unter: 3. Gemeinnützigkeit und Steuern



## Allgemeine Grundsätze der Kassenführung in steuerlicher Hinsicht

#### GOBD des Bundesfinanzministeriums vom 14.11.2014:

enthält Grundsätze ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen.

#### siehe dazu:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\_Schreiben/Weitere\_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff\_GDPdU/2014-11-14-GoBD.html

→ Zeit für Fragen

- → Weitere Informationen:
- **5.8 Das Rechnungswesen des Ortsvereins** im AWO-Mitgliederhandbuch.



# 2. Aufgaben der Ortsvereins-Revision

Die grundlegenden Regelungen zur Revision finden sich in **Ziffer 8 des AWO-Statuts**.

Weiterhin hat der AWO-Bundesausschuss **Richtlinien** zur Innenrevision verabschiedet.

#### **Grundsätzliches:**

- Ortsvereinsrevisoren (Kassenprüfer) werden nach den Bestimmungen der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung berufen.
- Sie prüfen, ob das Vermögen des Vereins in einem festgelegten Zeitraum, idR. im abgelaufenen Geschäftsjahr ordnungsgemäß verwaltet wurde und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### Prüfauftrag der Revision:

- Der Prüfauftrag der Revision geht über die reine Prüfung von Kassenbuch und Belegen hinaus.
- Auf der Grundlage der OV-Satzung oder den Protokollen zu den Vorstandssitzungen ist z.B. auch die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu prüfen, die für alle Ausgaben erforderlich sind (einschließlich des beschlossenen Haushaltsplans).
- Alle Aktivitäten mit finanziellen Auswirkungen gehören in das Kassenbuch/die Buchhaltung (auch beschlossene und durchgeführte Fahrten und Feste sind dort mit allen Ein- und Ausgaben aufzuführen).

## → Zeit für Fragen

#### → Weitere Informationen:

- Handreichung für einen Prüfbericht der OV-Revision
- <u>Die Kassenprüfung im Verein</u>
   www.toennemann.de/app/download/5784509276/kassenprf.pdf



# 3. Gemeinnützigkeit und Steuern

- Allgemeine Grundsätze
- Bedeutung der Gemeinnützigkeit
- Rücklagen und Spenden
- Hinweise zur Steuererklärung

## Allgemeine Grundsätze:

- Gemeinnützig bzw. steuerbegünstigt können nur Körperschaften und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) sein (Vereine, GmbHs, Stiftungen u.a.), nicht jedoch Personengesellschaften und Einzelpersonen.
- Als steuerbegünstigte Zwecke zählen:
  - Gemeinnützige Zecke § 52 AO
  - Mildtätige Zwecke § 53 AO
  - kirchliche Zwecke § 54 AO.

## Rechtliche Regelungen:

- Geregelt ist das Recht der Gemeinnützigkeit im Wesentlichen im dritten Abschnitt »Steuerbegünstigte Zwecke«, §§ 51 - 68 der Abgabenordnung (AO).
- Wichtige Informationen und Rechtsgrundlagen zum Gemeinnützigkeitsrecht finden sich weiterhin im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO).

#### **Grundsatz:**

 Ein Verein wird als gemeinnützig anerkannt, wenn er nach der Satzung <u>und</u> nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung steuerbegünstigte Zwecke iSd. §§ 51 bis 68 AO fördert.

#### Anmerkungen:

- Ein Satzungsentwurf sollte dem Finanzamt vorgelegt werden, bevor die (neue) Satzung verabschiedet wird.
- Über die Gemeinnützigkeit entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren zur Körperschaftssteuer.

## Die gemeinnützige Satzung erfordert aus steuerlicher Sicht folgenden Inhalt:

- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (s.o.)
- Förderung der Allgemeinheit (§ 52 AO)
- Selbstlosigkeit (§ 55 AO)
- Ausschließlichkeit (§ 56 AO)
- Unmittelbarkeit (§ 57 AO)
- Vermögensbindung (§ 61 AO).

## Erläuterungen:

#### AEAO – Anwendungserlass zur Abgabenordnung

#### Zu § 52 - Gemeinnützige Zwecke:

1. Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft setzt voraus, dass ihre Tätigkeit der Allgemeinheit zugute kommt (§ 52 Abs. 1 Satz 1). Dies ist nicht gegeben, wenn der Kreis der geförderten Personen infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann (§ 52 Abs. 1 Satz 2). Hierzu gilt Folgendes:

#### 1.1 Allgemeines

Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt (insbesondere Sportvereine und Vereine, die in § 52 Abs. 2 Nr. 4 genannte Freizeitbetätigungen fördern), fördert nicht die Allgemeinheit, wenn er den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge (einschließlich Mitgliedsumlagen) klein hält.

Bei einem Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt, ist eine Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 52 Abs. 1 anzunehmen, wenn

#### Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit:

 die Körperschaft verfolgt nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke und dies grds. selbst.

#### Selbstlosigkeit:

 Dieser Grundsatz ist in § 55 AO geregelt: aus der Vorschrift folgt z.B. der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung. Weiterhin dürfen nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Auch Zuwendungen an Mitglieder sind grds. ausgeschlossen (Grenze für persönliche Zuwendungen: 60 €/ Jahr, evtl. sogar der geringere Mitgliedsbeitrag; zusätzl. 60 € bei bes. Anlässen).

#### Vermögensbindung:

 Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Auflösung des Vereins muss das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergehen, die dieses für gemeinnützige Zwecke verwenden muss, § 61.

#### Gemeinnützigkeitsrecht, §§ 51-68 AO

§ 51 AO: Anknüpfungspunkt: Steuervergünstigungen in Einzelsteuergesetzen, insb. Steuerfreiheit, z.B. § 5 I Nr. 9 S. 1 KStG; § 13 I Nr. 16, 17 ErbStG, § 3 I Nr. 3, 4, § 4 Nr. 6 GrStG; § 3 Nr. 6 S. 1GewStG; § 4 Nr. 18, § 12 II Nr. 8 UStG (ermäßigter Steuersatz)

#### Steuerbegünstigte Zwecke

gemeinnützige Zwecke	mildtätige Zwecke	kirchliche Zwecke
§ 52 AO	§ 53 AO	§ 54 AO

#### Voraussetzungen bei der Verfolgung dieser Zwecke

selbstlos, § 55 AO insb. nicht eigenwirtschaftlich; Vermögensbindung bei Auflösung oder Zweckänderung ausschließlich, § 56 AO alleiniges Tätigwerden i.R.d. steuerbegünstigten Satzungszwecks

unmittelbar, § 57 AO Zweckverwirklichung durch Körperschaft selbst oder ihre Hilfspersonen

Steuerlich unschädliche Betätigungen: § 58 AO = Ausnahmen zu §§ 55–57 AO (insb. Zuwendungen u.dgl. an andere steuerbegünstigte Körperschaften, § 58 Nr. 1–4 AO; Rücklagenbildung, § 58 Nr. 6, 7, § 63 IV AO, best. Vermögenszuführungen, § 58 Nr. 11, 12 AO)

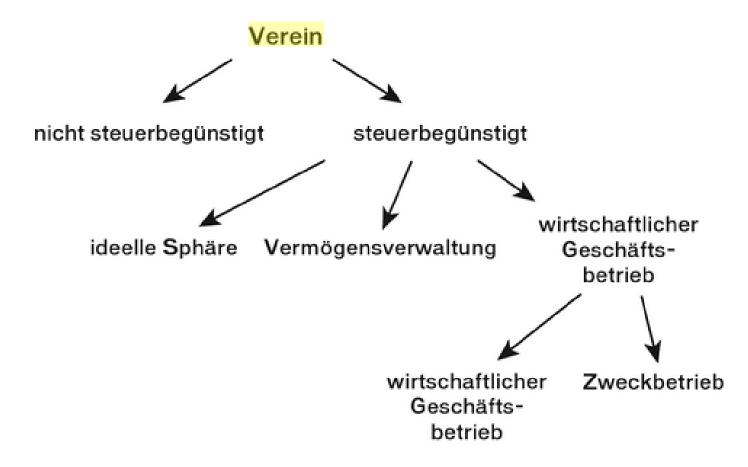
#### Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, § 14 AO – P.: noch ausschließliche Selbstlosigkeit?

Grds.: Verlust der Steuervergünstigung, § 64 AO i.V.m. § 5 I Nr.9 S.2 KStG, § 3 Nr.6 S.2 GewStG Ausn.: sog. Zweckbetrieb, §§ 65–68 AO, insb. Wohlfahrtspflege und Krankenhäuser: Aufrechterhaltung der Steuervergünstigung

## Bei der turnusmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ...

- ... muss ein gemeinnütziger Verein nachweisen, dass auch die tatsächliche Geschäftsführung den genannten Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entspricht.
- Dazu muss der Verein erforderlichenfalls alle Einnahmen und Ausgaben in verschiedene Tätigkeitsbereiche einordnen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb), die jeweils einer unterschiedlichen Besteuerung unterliegen.

#### **Vereine in steuerlicher Hinsicht:**



## Bedeutung der Gemeinnützigkeit

#### steuerliche Vorteile:

- Grds. keine Körperschafts- oder Gewerbesteuer (anders bei wirtschaftlicher Betätigung mit Einnahmen über 35.000 € und einem Gewinn von mehr als 5.000 €).
- Für Umsätze im Bereich des Zweckbetriebs und der Vermögensverwaltung gilt idR. nur ein Umsatzsteuersatz von 7%.
- Gemeinnützige Vereine können Spendenbescheinigungen auszustellen.

## Bedeutung der Gemeinnützigkeit

Weitere Beispiele:

- Verwendet der Verein eine Spende oder Erbschaft für gemeinnützige Zwecke, ist der Verein ebenfalls steuerbefreit
- Der für gemeinnützige Zwecke verwendete Grundbesitz des gemeinn. Vereins ist von der Grundsteuer befreit.
- Für bestimmte Mitarbeiter/-innen gilt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der sog. Übungsleiterfreibetrag bis zu 2.400 € oder der Ehrenamtsfreibetrag bis zu 720 €.



## Gemeinnützigkeit und Steuern

#### **Exkurs:**

 Aufwandserstattungen, Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale, Zuwendungen an Vereinsmitglieder

# Aufwendungserstattung

- Legt ein ehrenamtlich Tätiger für seinen Verein Beträge aus, so kann er sich diese steuerfrei ersetzen lassen.
- Für eine Aufwandserstattung ist einerseits ein Vereinsbeschluss und andererseits ein Nachweis erforderlich (z.B. Ausgabenbelege, Fahrkarten), idR. Fremdbelege. Bei Fahrtkostenerstattungen oder Verpflegungsmehraufwand gelten die steuerlichen Grenzen.
- Grds. gibt es nach § 27 Abs.3 Satz 2 BGB für den Vorstand keinen Anspruch auf Entlohnung von Arbeitsleistung (wenn hier eine Entlohnung oder pauschale Aufwandserstattung erfolgen sollen, ist dafür eine entsprechende Satzungsregelung erforderlich).

# siehe § 27 Abs. 3 BGB:

---

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

# Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)

- Im gemeinnützigen Bereich sind Vergütungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten steuerfrei.
- Zu den begünstigten Tätigkeiten zählen zum Beispiel Altenbetreuung, Behindertenpflege, Kinder- und Krankenbetreuung, Lehrtätigkeit etc.
- Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist bis zum Jahresbetrag von 2.400 Euro steuer- und abgabenfrei; dieser pauschale Freibetrag ist unabhängig davon, ob eine Arbeitnehmerstellung oder eine selbstständige Tätigkeit iSd. Einkommensteuergesetzes vorliegt.

# Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG)

- Seit 2013 gibt es die sogenannte Ehrenamtspauschale in Höhe von bis zu 720 Euro/Jahr für Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich des Vereins.
- Im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale müssen diese Tätigkeiten nicht unmittelbar zur Zweckverwirklichung dienen und auch keine pädagogische Ausrichtung haben, d.h. diese Pauschale ist z. B. auch auf Verwaltungstätigkeiten anwendbar.

# Nichtmonetäre Zuwendungen und Vergünstigungen

- Dazu zählen z.B. Ermäßigungen bei Vereinsangeboten, wobei die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein muss.
- Aufmerksamkeiten (keine Geldgeschenke!) an Vereinsmitglieder können aufgrund eines besonderen persönlichen Ereignisses, z.B. Geburtstag geleistet werden.
- Auch bei besonderem Vereinsanlass, z.B. Weihnachtsfeier können Zuwendungen geleistet werden (auch Gutscheine) - insg. max. 60 Euro/Jahr.



# Gemeinnützigkeit und Steuern

# Drei wichtige Themenbereiche:

- Rücklagen
- Spenden und Spendenbescheinigungen
- Steuererklärung

# Rücklagen:

Aus dem Prinzip der Selbstlosigkeit folgt, dass ein gemeinnütziger Verein ohne weiteres keine Gelder ansparen darf sondern im Gegenteil zur zeitnahen Mittelverwendung verpflichtet ist.

Eine unzulässige Mittelansammlung kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Stellt das Finanzamt eine unzulässige Mittelansammlung fest, setzt es dem Verein nach § 63 Abs. 4 AO idR. eine Frist für die Verwendung der Mittel. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Verein die Mittel gemeinnützig verwendet haben. Andernfalls kann ihm die Gemeinnützigkeit entzogen werden.

# § 55 Abs.1 Nr. 5 AO regelt:

"Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden."

D.h. wenn im Jahr 2015 ein Überschuss erwirtschaftet wurde, muss der Verein diesen Überschuss grds. vor 2018 ausgeben.

Vom Grundsatz der zeitnahe Mittelverwendung gibt es Ausnahmen:

Nach § 62 AO (Rücklagen und Vermögensbildung) können Körperschaften Mittel einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke zu erfüllen.

- Betriebsmittelrücklage: zulässig ist die Bildung von Rücklagen für "periodisch wiederkehrende Ausgaben" (z.B. Gehälter), besonders für Fälle vorübergehender Liqudiditätsprobleme.
- Vermögensrücklage (§ 62 Abs. 3 AO): z.B. Erbschaften oder Zuwendungen zum Zwecke der Vermögensaufstockung.

# Weitere Ausnahmen:

- Zweckgebundene Rücklagen: projektgebundene Rücklagen aus Geld- und Sachmitteln, um ein geplantes zweckgemäßes Vorhaben finanzieren zu können.
- Wiederbeschaffungsrücklage: Rücklagen in Höhe der üblichen Abschreibungssätze für Ersatzbeschaffungen von Wirtschaftsgütern.
- Freie Rücklage: hierzu regelt § 62 Abs.1 Nr. 3 AO einschränkend, dass sie höchstens aus einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel gebildet werden darf.

#### Weitere **Ausnahmen**:

- Die Freie Rücklage ist unter Beachtung der Einschränkungen in § 62 Abs.1 Nr. 3 AO - die einzig zulässige Möglichkeit, um Gelder anzusparen und für unvorhergesehene Vorkommnisse zurückzulegen.
- Für die Bildung bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- Die Bildung einer freien Rücklage kann nicht rückwirkend gebildet werden. Ausnahmsweise ist die Nachholung in den nächsten zwei Jahren möglich, wenn der Höchstbetrag in einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

# Rücklagen:

#### **Dokumentation:**

 die Voraussetzungen der Rücklagenbildung sind einzeln darzulegen und zu dokumentieren, so dass für das Finanzamt die Zuführungen und die Auflösung der Rücklagen nachvollziehbar sind.

#### Weitere Informationen unter:

http://www.vereinsbesteuerung.info/ruecklage.htm



# Spenden und Spendenbescheinigungen

- Geldspenden (→ Vordruck für Geldspenden)
   ggfls. ist prüfen: Spende oder Sponsoring ? (Gegenleistung)
- Aufwandsspenden (→ Vordruck für Geldspenden)
   s. dazu auch die nachfolgenden Informationen
- Sachspenden (→ Vordruck für Sachspenden)
   bei gebrauchten Gegenständen ist der Marktwert zu ermitteln.

# Erläuterungen zur Aufwandsspende:

s. dazu: Schreiben des BuFinanzMin. vom 25.11.2014

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2014-11-25-Steuerliche-Anerkennung-Aufwandsspende-

Rueckspende.pdf;jsessionid=9F00F2951AE5697FB558322C98CBFC43?\_\_blob=publicationFile&v=6

- Erforderlich ist ein berechtigter Anspruch des Spenders gegenüber dem Verein (z.B. Honorar, Fahrtkosten- erstattung) auf den verzichtet wird.
- Zur generellen Erstattung von Fahrtkosten im Verein ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss zu empfehlen, der festlegt, welche Personen welche Ansprüche haben.
- Schriftliche Verzichtserklärung des Spenders, dass er auf seine Ansprüche zugunsten einer Spende verzichtet.
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins beachten!

# Spenden und Spendenbescheinigungen:

**Grundsatz:** gemeinnützige Vereine und andere steuerbegünstigte Körperschaften sind zur Finanzierung ihrer der Allgemeinheit dienenden Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch ihre Mitglieder und Dritte (Spender) angewiesen. Der Gesetzgeber unterstützt dies, indem er diese Zuwendungen steuerlich fördert.

Folge: Die einem gemeinnützigen Verein zufließenden Spenden unterliegen nicht der Besteuerung.

Weitere Folge beim Spender: Abzugsfähigkeit nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes.

# Spendenbescheinigungen:

Ob eine Spende beim Spender steuerlich abzugsfähig ist, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Die Spende muss freiwillig geleistet werden.
- Im Hinblick auf die Spende darf der Verein keine Gegenleistung erbringen.
- Die Spende muss in den gemeinnützigen Bereich (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb) des Vereins fließen. Eine Spende, die beim Verein für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bestimmt ist, ist steuerlich nicht abzugsfähig.

# Spendenbescheinigungen:

- Um Spendenquittungen für Zuwendungen erteilen zu können, benötigen Ortsvereine grds. einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamts, der den Verein als gemeinnützig anerkennt.
- Alle drei Jahre muss der Freistellungsbescheid durch eine Steuererklärung erneuert werden (auch beim nicht eingetragenen Verein).
- Spenden dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen amtlichen Spendenbescheinigungen bescheinigt werden. Steuerformulare unter:
- https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do

## Spendenbescheinigungen:

- Im Verein verbleibt eine Kopie der Spendenbescheinigung.
- Zuwendungsbestätigungen können bei AWO-Mitgliedern auch über die ZMAV ausgedruckt werden.
- Der/die Ortsvereinsvorsitzende oder seine/ihre Vertreter/-in muss das Dokument unterschreiben.

#### Weitere Informationen:

- Broschüre des Finanzministeriums NRW: (<u>https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/vereine-steuern-arbeitshilfe-fuer-vereinsvorstaende-und-mitglieder</u>).
- Auch die Stiftung Mitarbeit bietet im Wegweiser Bürgergesellschaft eine Einführung in das Thema an:

(https://www.buergergesellschaft.de).



# Steuererklärung zur Körperschafts- und Gewerbesteuer

"Gemeinnützigkeitserklärung"

Die Prüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erfolgt insb. durch die Veranlagung zur Körperschaftsund Gewerbesteuer.

Vordrucke unter:

https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do

	An das Finanzamt	Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen						
	Steuernummer	(§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, § 3 Nr. 6 Gewerbe- steuergesetz und §§ 51 bis 68 Abgabenordnung)						
	A. Allgemeine Angaben	für das Kalenderjahr 20(letztes Jahr des Prüfungszeitraums)						
	Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeit und Gewerbesteuer von Körperschaft	chnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Erklärung zur Körperschaftsteuer en, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.	- Eingangsstempel -					
Zeile 1	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (nachfolgend als "Körperschaft" bezeichnet)							
2								
3	Straße, Hausnummer		Postleitzahl Postfach					
4	Postleitzahl Ort		Telefonisch erreichbar unter Nr.					
5	Ort der Geschäftsleitung	Internetadresse						
6	Ort des Sitzes		E-Mail					
7	Gesetzlicher Vertreter (z. B. Vorsitzender oder Geschäftsführer) (mit Anschrift)							
8			Telefonisch erreichbar unter Nr.					
9	Zweck der Körperschaft							
10								
	Die Körperschaft verfolgt kirch	nliche						
	mildtätige							
	[ folge	ende gemeinnützige						
10a	Zwecke.							
	Bankverbindung – Bitte stets angeben – IBAN							
11	210							

Bitte reichen Sie eine möglichst weitgehend aufgegliederte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Aufstellung über das Vermögen am 31.12. des letzten Kalenderjahres des Prüfungszeitraums bzw. den Jahresab- schluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht ein. Fügen Sie bitte auch die entsprechenden Unterlagen für die beiden vorangegangenen Jahre bei.							
C. Einzelangaben							
Die <b>Gesamteinnahmen</b> (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer) betragen:							
[	nicht mehr als 35 000 € (weiter ab Zeile 29)						
	mehr als 35 000 € (weiter in Zeile 19)						
Die Einnahmen (einschließlich der Umsatzsteuer) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben betragen:							
[	nicht mehr als 35 000 € (weiter ab Zeile 29)						
	mehr als 35 000 € (weiter ab Zeile 20)						
Art der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe 2							
Hinweis:							
Dazu gehören auch	<ul> <li>a) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die nach § 67a Abs. 1 oder 3 Abgabenordnung (AO) ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind,</li> </ul>						
	b) Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen,						
	c) Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (dies gilt auch dann, wenn beantragt wird, den Überschuss aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen),						
	d) Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, bei denen der steuerpflichtige Gewinn nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15 % der Einnahmen angesetzt wird (z.B. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat) und						
	VIV.						

	Nur für Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen@					
29	Wir erklären, dass wir uns von der Hilfebedürftigkeit (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) des von uns betreuten Personenkreises überzeugt haben und Aufzeichnungen darüber vorliegen.					
30	Wir haben einen Antrag nach § 53 Nr. 2 Satz 8 AO gestellt. Dieser Antrag wurde bewilligt:					
	vom Finanzamt					
	mit Bescheid vom					
	für den Tätigkeitsbereich					
31	Die Voraussetzungen liegen noch immer unverändert vor.					
- 4	Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege 6					
32	Wir erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistungen der Einrichtung hilfebedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugute kommen.					
	Von der Hilfebedürftigkeit haben wir uns überzeugt. Aufzeichnungen darüber liegen vor.					
- 1	Nur für Krankenhäuser 🚱					
-24						
33	Wir erklären, dass die Voraussetzungen des § 67 AO für die Annahme eines Zweckbetriebes erfüllt sind.					
- 2	Nur für Körperschaften, die Rücklagen gebildet haben 🕡					
	Am Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums bestanden folgende Rücklagen:					
34	Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO / § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO * für die folgenden Vorhaben:					
34	EUR					

<sup>\* § 62</sup> AO anzuwenden ab 01.01.2014

38	Zuführungen zum Vermögen nach § 58 Nr. 11 und 12 AO / § 62 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 AO * (ggf. 0 € eintragen) 19 18							
39	Nur für Körperschaften, die im Überprüfungszeitraum Mittel nach § 58 Nr. 3 AO 1) weitergegeben oder erhalten haben:							
	Wir haben einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel zur Vermögensausstattung zugewendet:							
	Empfängerkörperschaft/Finanzamt/Steuernummer	Empfängerkörperschaft/Finanzamt/Steuernummer begünstigter Zweck		EUR				
	Wir haben von einer steuerbegünstigten Körperschaft Mittel zur Vermögensausstattung erhalten:							
	Geberkörperschaft/Finanzamt/Steuernummer begünstig		er Zweck EUR					
40	Zuwendungen  Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen haben unentgeltliche Zuwendungen, die nicht in Erfüllung des Satzungszweckes geleistet wurden, erhalten:  Nein Ja							
	Grund		Betrag	EUR				

#### D. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).



# Erforderlichenfalls sind dabei zu unterscheiden:

- Ideeller T\u00e4tigkeitsbereich des Vereins
- Vermögensverwaltung
- Wirtschaftliche Betätigung
  - Zweckbetrieb des Vereins
  - Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Zweckbetrieb

Der gemeinnützige Verein ist eine Körperschaft und muss im Fall der Steuerpflicht nicht Einkommensteuer, sondern Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer zahlen. Dabei sind die nachfolgenden vier Bereiche zu unterscheiden:

#### ideeller Bereich

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Veranstaltungen ohne Entgelt

#### Zweckbetrieb

gemeinnützige Veranstaltungen, wie z.B. sportliche Veranstaltungen bis 35.000 €, kulturelle Veranstaltungen; Lotterien für gemeinnützige Zwecke

#### Vermögensverwaltung

Bankgeschäfte, Vermietung von Grundbesitz, Verpachtung Werberechte

#### wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Bewirtung, Werbeeinnahmen, sportliche Veranstaltungen mit Einnahmen über 35.000 €, Altmaterialsammlung

- Ideeller Bereich (Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse)
- Vermögensverwaltung § 14 Abs. 2 AO:
   Vermögensnutzung, z.B. verzinsliche Kapitalanlage
- Zweckbetrieb geregelt in § 65 AO:
  - wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen
  - weiterhin ist erforderlich: die Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden.
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb § 14 Satz 1 AO: nachhaltige Tätigkeit mit Einnahmeerzielungsabsicht.

# § 66 AO – für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege:

- (1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dient.
- (2) ¹Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. ²Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.
- (3) <sup>1</sup>Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. ...

# → Zeit für Fragen

- → Weitere Informationen:
- http://www.vereinsbesteuerung.info/leitfaden\_kst.htm
   Broschüre des Finanzministeriums NRW:
- <u>https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/vereine-steuern-arbeitshilfe-fuer-vereinsvorstaende-und-mitglieder</u>



# 4. Hinweise zu weiteren Themen

- Reisen
- Versicherungen
- Verwertungsgesellschaften: GEMA und Co.

# Hinweise zum Reisevertragsrecht:

Das Reisevertragsrecht ist in den

§§ 651 a) ff. BGB geregelt.

#### Reiseveranstalter ist

- wer mindestens zwei touristische Hauptleistungen (z. B. Beförderung und Unterkunft)
- in einem Angebotspaket gebündelt
- zu einem Gesamtpreis anbietet
- und die Gesamtheit der Reiseleistungen in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung organisiert, anbietet und durchführt.

# Hinweise zum Reisevertragsrecht:

# Beispiel Sicherungspflicht

- In § 651 k) BGB ist die Sicherungspflicht geregelt. Die Gesetzesregelung in § 651 k) BGB besagt, dass Veranstalter von Reisen ihre Reiseteilnehmer gegen Insolvenzen des Veranstalters absichern müssen.
- Auch diese gesetzliche Regelung gilt nicht nur für kommerziell tätige Reiseveranstalter sondern auch für Vereine.

# Steuerliche Behandlung von Reisen:

# Reisen als "gesellige Veranstaltungen"

- Haben die Reisen des Vereins keinen Bezug zu den Satzungszwecken, werden sie - soweit Einnahmen erzielt werden - dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet. Das gilt für Reiseveranstaltungen zur Mittelerwirtschaftung genauso wie für "gesellige" Reisen, die also Freizeitzwecken oder der Mitgliederpflege dienen.
- Steuerlich gilt dann, dass die erzielten Überschüsse der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen, wenn zusammen mit anderen Umsätzen - die Freigrenze von 35.000 Euro überschritten wird.

# Steuerliche Behandlung von Reisen:

#### Reisen als Zweckbetrieb

- Reisen sind grds. kein steuerbegünstigter Zweck. Zu prüfen ist aber, ob Reisen - auch im Zusammenhang mit anderen Satzungstätigkeiten - dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind (Bsp. "Seniorenreisen 75+").
- Damit eine Reise dem Zweckbetrieb zugeordnet werden kann, sollten die Bewerbung und die Ankündigung der Reiseangebote entsprechend dargestellt und dokumentiert werden. Unterlagen müssen aufbewahrt werden, um später gegenüber dem Finanzamt Nachweise führen zu können.

# § 66 AO haben wir bereits kennengelernt:

- (2) ¹Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. ²Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.
- (3) <sup>1</sup>Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. ...

# Erläuterungen:

- § 53 AO setzt eine persönliche oder eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit voraus. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, wird die körperliche Hilfsbedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen (AEAO, Ziffer 4 zu § 53).
- Es genügt, wenn dem privilegierten Personenkreis 2/3 der Leistungen zugute kommen. Es kommt dabei nicht auf das Zahlenverhältnis von hilfsbedürftigen und nicht hilfsbedürftigen Menschen an, sondern auf den Anteil der Leistungen, der an diese Menschen geht (AEAO zu § 66).
- Ist die Zwei-Drittel-Grenze erfüllt, sind auch die Leistungen an nicht begünstigte Personen dem Zweckbetrieb zuzuordnen.

# Umsatzsteuerliche Behandlung von Reisen:

- Grundsatz: bestellt ein Verein bei einem Busunternehmer für eine Tagesfahrt einen Bus und verlangt er von den Fahrgästen ein Entgelt, erbringt der Verein Reiseleistungen, die nach § 25 UStG in Höhe des Gewinns (Gewinnmarge) zu besteuern sind, wobei die Umsatzsteuer nach § 25 Abs. 3 UStG nicht zur Bemessungsgrundlage gehört.
- Unterliegt die Veranstaltung der Zweckbetriebszuordnung unterliegt der Umsatz nur dem ermäßigten Steuersatz von 7%.

# Umsatzsteuerliche Behandlung von Reisen:

- Können entsprechende Nachweise nicht geführt werden (z.B. zur Hilfsbedürftigkeit), gehen die Finanzbehörden von einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus.
- Der Verein wird einwenden, dass dessen Betrieb solange steuerunschädlich ist, wie er nur kostendeckend betrieben wird und muss dies entsprechend dokumentieren.
- Die Leistungen unterliegen dann aber umsatzsteuerlich der Regelbesteuerung von 19 %.
- Zu prüfen ist weiterhin die Kleinunternehmergrenze (17.500 €) nach § 19 Abs. 1 UStG.

#### **Hinweis:**

 Soweit die Reiseorganisation durch ein Reiseunternehmen erfolgt und lediglich die Zahlungsabwicklung durch den Verein erfolgt, liegt in steuerlicher Hinsicht kein Reisebetrieb des Vereins vor.

→ Zeit für Fragen

→ Weitere Informationen:

http://www.bdvv.de/verband/verein/reisen

## **Ehrenamt und Versicherungen:**

## Wichtige Hinweise:

- Die nachfolgende Darstellung gilt allein für solche Ortsvereine, die dem Versicherungsvertrag des AWO Kreisverbands Bonn/Rhein-Sieg angeschlossen sind!
- Die Darstellung wurde der Zusammenstellung des Versicherungsmaklers VMD zum Versicherungschutz für angeschlossene Ortsvereine entnommen.

## Betriebs-Haftpflichtversicherung:

- Mit der Aufnahme einer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Privatsphäre unterbrochen, eine abgeschlossene private Haftpflichtversicherung ist für Schäden, die in dieser Zeit verursacht werden, zumeist nicht zuständig.
- Der AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg hat daher einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, der das persönliche gesetzliche Haftungsrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller Mitarbeiter - auch der ehrenamtlich Tätigen - berücksichtigt.
- Die Funktion des Ehrenamtlichen ist dabei nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden - entscheidend ist die Akzeptanz des Trägers. Mitversichert sind daher grds. auch gelegentliche, einmalige oder sporadisch Unterstützungsleistungen.

## Betriebs-Haftpflichtversicherung:

- Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz für Schäden, die Dritten zugefügt werden. Kein Versicherungsschutz besteht für sogenannte Eigenschäden, das heißt solche Schäden, die der Mitarbeiter seinem Dienstherrn zufügt. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für vorsätzlich verursachte Schäden oder Schäden, die der Mitarbeitende selbst erleidet.
- Für die angeschlossenen Ortsvereine bezieht sich der Versicherungsschutz auf die typischen AWO-Aktivitäten, z.B. in Begegnungsstätten, Beratungsstellen, Jugendzentren oder Kleiderstuben/Secondhand-Shops. Auch ein Behinderten-Fahrdienst ist vom Versicherungsschutz umfasst, wobei beachtet werden muss, dass der wesentlich wichtigere Versicherungsschutz die KFZ-Haftpflichtversicherung der genutzten Fahrzeuge darstellt.

## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:

- Es besteht eine erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die das Vermögen des Einrichtungsträgers (Eigenschäden) schützt und Schäden ausgleicht, die von den hauptoder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern oder Organvertretern infolge schuldhafter Pflichtverletzung verursacht werden.
- Es besteht weiterhin Versicherungsschutz für den Fall, dass der Träger oder einer seiner Organvertreter oder ein Mitarbeiter des Trägers von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftbar gemacht werden (Drittschäden).
- Die Absicherung der Ortsvereine umfasst auch hier den Versicherungsschutz für typische AWO-Aktivitäten, nicht aber besondere Risiken (z.B. Trägerschaft für ein Heim oder für die Tätigkeit juristisch selbständiger Personen wie z.B. GmbHs).

## Sachversicherungen:

Gebäude, Glas, Inventar, Elektronik sowie Betriebsunterbrechung

- Wichtig: hier kann eine Mitversicherung im Rahmen der Sammelverträge des Kreisverbands erfolgen.
- Diese muss aber schriftlich beantragt werden.

## Inventarversicherung:

- Möglich ist der Abschluss einer Inventarversicherung, die bewegliche Gegenstände versichert.
- Dabei handelt es sich um eine sogenannte Neuwertversicherung. Eine korrekte Wertermittlung und Wertfortschreibung ist daher von besonderer Bedeutung, um eine Unterversicherung zu vermeiden.

## **Elektronikversicherung:**

Informationstechnik (PC, Notebook), Kommunikationstechnik (Fernsprechanlagen), Bürotechnik (Kopiergeräte) u.a.

- Versichert werden die elektronischen Anlagen (Absicherung der Hardware) im Rahmen einer Allgefahren-Versicherung.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Geräte und Anlagen der Allgemeintechnik, die dem Versicherungsnehmer gehören oder die er gemietet, geleast oder geliehen hat und für die er die Gefahr trägt.

# Gebäude-Versicherung:

- Auch dieser Versicherungsschutz besteht nicht automatisch sondern <u>muss schriftlich beantragt werden</u>. Innerhalb des Sammelvertrags des Kreisverbands kann das jeweilige Objekt auch gegen Elementarschäden versichert werden.
- Zum Versicherungsschutz gehören Fundamente, Grundund Kellermauern sowie alle mit dem Gebäude fest verbundenen Sachen wie z.B. Antennenanlagen.
- Verantwortung für die Richtigkeit der Gebäude-/ Wiederherstellungswerte trägt der Versicherungsnehmer; grundsätzlich wird eine gleitende Neuwertversicherung (automatische Anpassung der Versicherungssummen an die Baupreise) empfohlen.

## Dienstreise-Fahrzeugversicherung:

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle privateigenen PKWs von haupt- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden der AWO-Ortsvereine, die in deren Auftrag und Interesse zur Dienstfahrten genutzt werden.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit Eintritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Wird der Hin- oder Rückweg aber zu persönlichen Zwecken unterbrochen, die mit der Tätigkeit für den AWO Ortsverein in keinem Zusammenhang stehen, ruht der Versicherungsschutz in dieser Zeit.

# Dienstreise-Fahrzeugversicherung:

- Der jeweilige Ortsverein beantragt den Versicherungsschutz gegenüber dem Kreisverband. Es erfolgt eine pauschale Erfassung unter Berücksichtigung der geschätzten Fahrleistung aller eingesetzten Fahrzeuge.
- Bei einem schuldhaft verursachten Unfall wird der Schaden am gegnerischen PKW durch die bestehende KfZ-Versicherung des jeweiligen Fahrzeughalters getragen, während die Dienstreisekasko die Schäden am eigenen Fahrzeug übernimmt. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 € je Schadenfall.

→ Zeit für Fragen

→ Weitere Informationen:

Handreichung des VMD

## Hinweise zu "GEMA & Co.":

- Der AWO Bundesverband hält in Gemeinschaft mit den anderen Verbänden der BAGFW verschiedene Gesamtverträge mit der GEMA und VG Media, die den Mitgliedseinrichtungen Sonderkonditionen auf die veröffentlichten Tarife einräumen.
- Weitere Informationen im Portal zu den AWO Rahmenverträgen unter: <a href="http://rahmenvertrage.awo.org/">http://rahmenvertrage.awo.org/</a>



# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!